



LAND BRANDENBURG



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Polizeidirektion Süd | Postfach 100 965 | 03009 Cottbus

Polizeidirektion Süd/Stabsbereich 4
Versammlungsbehörde
Juri Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

Öffentlich bekannt gegeben, durch
Veröffentlichung in der Lausitzer Woche am
29.01.2022, im Internet
(www.polizei.brandenburg.de),
sowie Presserklärungen

Cottbus, 26. Januar 2022

Verbotsverfügung für unangemeldete Versammlungen in Cottbus vom 31. 01.2022 bis 13.02.2022

Allgemeinverfügung gemäß § 15 I BVersG der Polizeidirektion Süd:

1. Hiermit werden die Veranstaltung von und die Teilnahme an nicht angemeldeten und nicht behördlich bestätigten, insbesondere mit generellen Aufrufen zu Cottbuser „Spaziergängen“ in Zusammenhang stehenden, Versammlungen oder Aufzügen unter freiem Himmel auf den Gemarkungen Altstadt, Brunschwig, Ströbitz, Schmellwitz, Sandow, Branitz, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Saspow und Madlow der Stadt Cottbus, ab dem **31.01.2022** unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend, sowie deren Ersatzversammlungen verboten.
2. Bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 verfügten Verbote kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, welcher hiermit angedroht wird.
3. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird am 29.01.2022 bekannt gemacht und gilt am 31.01.2022 als öffentlich bekannt gegeben und ist ab diesem Datum, 00:00 Uhr, wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, mit Ablauf des 13.02.2022 außer Kraft.

Begründung:

Die Polizeidirektion Süd ist die zuständige Versammlungsbehörde für die Untersagungsverfügung. Rechtsgrundlage für das Verbot ist § 15 I BVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel verbieten, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Seite 2

Dieses Versammlungsverbot gegen den sog. „Cottbuser Spaziergang“ ab Montag, dem 31. Januar 2022, ist zu treffen, da die Veranstaltungsteilnehmenden die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig nicht einhalten. Neben fristgerecht angemeldeten Versammlungen finden in letzter Zeit vermehrt nicht angemeldete Versammlungen statt. Dazu gehört auch der o.g. „Cottbuser Spaziergang“.

Auch wenn diese Versammlungen nicht als solche, sondern als „Spaziergänge“ deklariert wurden und werden, sind sie als Versammlungen im Sinne des BVerfG einzuordnen.

Nach hiesigen Erkenntnissen wird zu den „Spaziergängen“ digital (Telegram usw.) aufgerufen. Danach soll sich eine möglichst größere Anzahl von Menschen im öffentlichen Raum zusammenfinden.

Zu den Aktionen wird nach Erkenntnissen der Polizei unter Nennung der Termine und Örtlichkeiten sowie teilweise Handlungsempfehlungen von einer bestimmten Person bzw. verschiedenen Mitgliedern einer

Personengruppe aufgerufen. Hintergrund dieser Aufrufe ist die Ablehnung der ergriffenen Maßnahmen gegen die Corona – Pandemie.

Bereits das BVerfG hat in seiner grundlegenden Brokdorf-Entscheidung ausgeführt, dass die Versammlungsfreiheit „nicht auf Veranstaltungen beschränkt ist, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen umfasst.“ Inhärent ist Versammlungen iSv Art. 8 I GG auf diese Weise der Schutz des „Ausdrucks gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung“, wobei sich das Gericht einen abschließenden numerus clausus der grundrechtlich geschützten Ausdrucksformen versagt, dafür aber eine gemeinsame Zweckverfolgung als inneres Verbindungsmoment verlangt. Dabei können Versammlungen gerade auch in der Fortbewegung oder der bloßen Anwesenheit ihren verbindenden Zweck haben. Mahnwachen sind aus diesem Grund ebenso als Versammlungen angesehen worden wie Lichterketten oder Schweigeveranstaltungen, deren stille Meinungskundgabe in einer konkludenten Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung liegt.

Eine Versammlung im Sinne des Art. 8 I GG hängt grundsätzlich auch nicht von einer Genehmigung oder Anmeldung ab. Der Schutz des Art. 8 GG besteht unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist; er endet (erst) mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (BVerfG, Beschluss vom 20.06.2014 – 1 BvR 980.13 - juris Rn. 17 m.w.N.). Auch die „veranstalterlose“ Versammlung stellt eine Versammlung im Sinne von Art. 8 GG dar. Dabei ersetzen alternative Kommunikationsstrukturen – wie etwa persönliche Kontaktsysteme, Informationsblätter, Internetnutzung – zentrale Planung und Koordination und bringen Gruppen und einzelne zu Versammlungen zusammen; für diese Veranstaltungen ist spezifisch, dass sie dezentral und auf der Grundlage von Kooperation und gegenseitig akzeptierter Autonomie stattfinden; die an den Veranstalter gerichteten Pflichten können bei solchen Veranstaltungen deshalb suspendiert bzw. modifiziert sein (Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl.,

Abschnitte K, Rn, 214 m.w.N.). Auch die geplanten nicht angemeldeten „Cottbuser Spaziergänge“ fallen somit in den Schutzbereich des Art. 8 GG.

So ist auch in der bisher ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung vollkommen unstrittig, dass sogenannte „Spaziergänge“ auch als Versammlungen im Schutzbereich des Art. 8 GG zu klassifizieren sind (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 03.01.2022, Az 7 B 10005/22; VGH München, Beschluss vom 19.01.2022, Az 10 CS 22.162 Rz 25).

Mithin handelt es sich bei den hier adressierten Cottbuser Spaziergängen um Versammlungen, welche nicht angemeldet wurden.

Auch nicht angemeldete Versammlungen unterfallen dem Versammlungsrecht und werden entsprechend behandelt.

Bei dem regelmäßig stattfindenden „Cottbuser Spaziergang“ kann jedoch die Versammlungsbehörde oder die Polizei, im Gegensatz zu angezeigten Versammlungen, den Infektionsschutz nicht in einem Kooperationsgespräch thematisieren und auf eine sichere Grundlage stellen. Um dennoch in der aktuellen pandemischen Infektionslage ein notwendiges Maß an Infektionsschutz der Teilnehmenden sowie Unbeteiligten zu gewährleisten sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, ergeht dieses Verbot.

Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 15 I BVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Ferner kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib oder Leben (Art. 2 II GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020, Az 11 ME 139/20).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG, Beschluss vom 21.04.1998 – Az 1 BvR 2311.94 -, NVwZ 1998, 834; Beschluss vom 19.12.2007 – Az 1 BvR 2793.04 -, BVerfGK 13, 82). Eine das Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung, so wie geplant, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.11.2013 – Az 1 S 1640/12 -, juris; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 29.05.2008 – Az 11 LC 138/06 -, DVBl 2008, 987 m.w.N.).

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht des § 14 BVersG ist noch keine unmittelbare Gefährdung und rechtfertigt deshalb ein Verbot oder Beschränkungen grundsätzlich nicht, weil aus dem Verstoß nicht der Schluss auf eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gezogen werden kann. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn durch eine sehr späte oder fehlende Anzeige verhindert wurde, dass die Verwaltungsbehörden und

die Polizei die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen und personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bereitstellen konnten (BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 27.01.2012 – Az 1 BvQ 4.12 – juris). Die Behörde muss dann nicht erst den Beginn der Veranstaltung abwarten und sie anschließend nach § 15 Abs. 3 BVersG auflösen (Dürig-Fried/Ender/Dürig-Friedl, 1. Aufl. 2016, VersammlG § 15 Rn. 54; Erbs/Kohlhaas/Wache, 236. EL Mail 2021, VersammlG § 15 Rn. 8)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommen Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Recht der Versammlungsfreiheit nur in Betracht, wenn die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist, d.h. wenn der von der Versammlungsbehörde anzustellenden Gefahrenprognose konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2010 – 1 BvR 2636/04 -, juris, Thüringisches OVG, Beschluss vom 04.07.2019 – 3 EO467/19 -, juris Rn 10). Dabei liegt nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts, die auf die Konzeption der Grundrechte als Abwehrrechte abgestimmt sind, die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von freiheitseinschränkenden Maßnahmen bei der Behörde (BVerfG, Beschluss vom 04.09.2009 – Az 1 BvR 2147.09 -, juris Rn. 13).

Die unter Gesetzesvorbehalt stehende Grundrechtsgewährleistung schließt es dabei nicht aus, auf der Grundlage des § 15 BVersG auch gegen die gesamte Demonstration ein präventives Verbot anzuordnen. Zwar ist bevorzugt eine nachträgliche Auflösung zu erwägen, die den friedlichen Teilnehmern die Chance einer Grundrechtsausübung nicht von vornherein abschneidet und dem Veranstalter den Vorrang bei der Isolierung unfriedlicher Teilnehmer belässt. Ein vorbeugendes Verbot der gesamten Veranstaltung wegen befürchteter Ausschreitungen einer gewaltorientierten Minderheit oder wegen sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist hingegen, das gebietet die Pflicht zur optimalen Wahrung der Versammlungsfreiheit mit den daraus folgenden verfahrensrechtlichen Anforderungen, nur unter strengen Voraussetzungen und unter verfassungskonformer Anwendung des § 15 BVersG statthaft. Dazu gehört eine hohe Wahrscheinlichkeit in der Gefahrenprognose (vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 17.05.73 – IR 59/71 -, DÖV 1973, 863 (864); Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.02.1979 – 7.Cs 291/79 -, DÖV 1979, 569 (570)) sowie die vorherige Ausschöpfung aller sinnvoll anwendbaren Mittel, die eine Grundrechtsverwirklichung der friedlichen Demonstranten (z.B. durch die räumliche Beschränkung eines Verbotes) ermöglichen. Insbesondere setzt das Verbot der gesamten Demonstration als „ultima ratio“ voraus, dass das mildere Mittel, durch Kooperation mit den friedlichen Demonstranten eine Gefährdung zu verhindern, gescheitert ist oder dass eine solche Kooperation aus Gründen, welche die Demonstranten zu vertreten haben, unmöglich war (BVerfG (Brokdorf), Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233.81, 1 BvR 341/81 -, juris Rn 93).

Die sog. „Cottbuser Spaziergänge“ unterfallen, wie oben dargelegt, dem Schutzbereich des Art. 8 GG. Sie verliefen bislang weitgehend friedlich, auch wenn es in der Vergangenheit bei

den nicht angemeldeten Aufzügen zu Platzverweisen, vereinzelt Widerstandshandlungen sowie vereinzelt Verstößen gegen das Waffengesetz kam. Jedoch waren massive Verstöße gegen die Maskenpflicht sowie des Abstandsgebots der geltenden 2. SARS-CoV-2-EindV und zahlreichen Versammlungsrechtsverstöße zu verzeichnen.

Zum Zeitpunkt des Verbotes liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Im Rahmen der „Cottbuser Spaziergänge“, welche regelmäßig am Samstag und Montag stattfinden, bewegen sich die Teilnehmenden, teilweise mit Kerzen oder LED Lichtern in jeglicher Form, mit Plakaten, skandierend oder schweigend bislang durch den innerstädtischen Bereich von Cottbus. Die meisten Teilnehmenden dieser konkreten Versammlung trugen keine medizinische Maske und hielten keinen Mindestabstand. Aus diesem Vorgehen wird ersichtlich, dass die Veranstalter der „Cottbuser Spaziergänge“ bewusst das Anmeldeerfordernis und die daraufhin in der Regel folgenden Auflagen, die einer angemeldeten Versammlung auferlegt werden können, umgehen, um ungehindert von solchen Auflagen ihre Versammlung durchführen zu können oder unabhängig von einem Ausnahmeantrag gem. § 9 Abs. 2 2. SARS-CoV-2-EindV mehr als 1000 Versammlungsteilnehmer bei ihrem Aufzug mitzunehmen. Insbesondere wollen die Teilnehmenden an den nicht angemeldeten „Cottbuser Spaziergängen“ durch ihr Verhalten auch verhindern, dass die Versammlungsbehörden und die Polizei die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen können, wie etwa auch bestimmte Wegstrecken oder eine stationäre Versammlung vorzuschreiben und ausreichend personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorzuhalten.

Insofern ist bei Würdigung aller erkennbaren Umstände daher davon auszugehen, dass bei einer erneuten Durchführung des nicht angemeldeten „Cottbuser Spaziergangs“, welcher in den sozialen Medien beworben wird, ohne dass die Versammlung durch entsprechende Auflagen im Vorhinein und auch aufgrund des Fehlens einer Versammlungsleitung und von Ordnern etwa die Maskentragepflicht und das Einhalten von Abständen nicht aufrechterhalten wird, die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wäre. Eine nicht unerhebliche Anzahl der Versammlungsteilnehmenden haben sich in der Vergangenheit gerade bei dieser nicht angemeldeten Versammlung des „Cottbuser Spaziergangs“ am 27.12.2021, 03.01.2022, am 08.01.2022, 10.01.2022 sowie am 15.01.2022, am 17.01.2022, 18.01.2022, 22.01.2022 und am 24.01.2022 trotz Lautersprecherdurchsagen, weder an die Maskentragepflicht noch sich an die Abstandsregelungen gehalten noch nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich entfernt.

Zudem sind im Zuständigkeitsbereich der hiesigen Versammlungsbehörde außerhalb von Cottbus und zeitweise im ganzen Land Brandenburg keine unangemeldeten Versammlungen mit so hohen Teilnehmerzahlen wie bei den „Cottbuser Spaziergängen“ festgestellt worden.

Bei Prüfung der Sachlage ist bei einer weiteren Verbreitung des neuartigen Corona Virus (SARS-CoV-2) eine hohe Gefahr für die verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit einer Vielzahl von Menschen – sowohl der Teilnehmer der Versammlung als auch der Gesamtbevölkerung – anzunehmen. Insbesondere erfordert die vorliegende Sachlage ein hohes Aufgebot von Polizeikräften, welche aufgrund von polizeilichen Maßnahmen engen Körperkontakt mit den Versammlungsteilnehmern haben und somit besonders gefährdet werden (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 10.04.2021 – Az 6 B 177/21)

Bei den „Cottbuser Spaziergängen“ ist durchgängig erkennbar, dass ein individuelles Hygienekonzept weder vorlag noch umgesetzt wurde. Insbesondere erfolgte keine Zutritts- und Aufenthaltssteuerung sowie -beschränkung. Ferner wurden weder auf die Einhaltung des Abstandsgebotes noch auf die Maskentragepflicht gedrungen.

Letztlichen wurden polizeilichen Aufforderungen und damit eingeschlossen versammlungsrechtlichen Verfügungen, die gegenüber den Versammlungsteilnehmenden ergangen sind, nicht Folge geleistet. Vielmehr wurde aktiv durch die Versammlungsteilnehmenden die Bekanntgabe solcher Aufforderungen, Auflagen und Verfügung durch zielgerichtetes Entfernen von der Ansage oder Lärmentwicklung faktisch unmöglich gemacht wurde.

Regelmäßig erfolgt, ohne Rücksicht auf die Vermengung mit dem Publikumsverkehr oder unbeteiligten Passanten ein ungeordneter Aufzug unmittelbar nach Beginn der polizeilichen Maßnahmen. In der Entwicklung ist festzustellen, dass die Teilnehmer der nicht angemeldeten Versammlungen auf die Polizeipräsenz reagieren und in kleineren Gruppen sich im Stadtgebiet verteilen, um so polizeilichen Maßnahmen auszuweichen. Weiterhin wurden die nicht angemeldeten Versammlungen wohl aus den selben Beweggründen auch an anderen Tage veranstaltet.

Die Zielsetzung der teilnehmenden Personenmehrheit des regelmäßigen samstags und montags sowie unregelmäßig an anderen Terminen stattfindenden „Cottbuser Spaziergangs“ ist es, die gebotene Anzeige gem. § 14 BVersG zu umgehen. Dies manifestiert sich insbesondere in der regelmäßig ohne Anmeldung stattfindenden Versammlung. Insofern sollen die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen – behördlichen Präventiv-/und Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei unterlaufen werden sowie die Verantwortlichkeit des Veranstaltenden und/oder der Versammlungsleitung verschleiern.

Das Robert Koch – Institut hat seine Risikobewertung bezüglich COVID-19 am 14.01.2022 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als insgesamt sehr hoch ein und kommt noch zu einer größeren Bedrohungslage als der Expertenrat zuvor.

Das RKI führt aus, dass die 7-Tages-Inzidenzen derzeit in allen Altersgruppen sehr hoch sind und rasant ansteigen. Die Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Auch die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus aufgenommen und ggf. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, und die Zahl der Todesfälle befinden sich weiter auf einem hohen Niveau.

Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kommt es aktuell zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle. In der Folge ist zu prognostizieren, dass dies zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems sowie ggf. weiterer Versorgungsbereiche führt.

Es lassen sich viele Infektionsketten nicht nachvollziehen, Ausbrüche treten in verschiedenen Umfeldern auf. SARS-CoV-2 verbreitet sich überall dort, wo Menschen zusammenkommen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Häufungen werden oft in Privathaushalten und in der Freizeit (z.B. im Zusammenhang mit Besuchen von Bars und Clubs) dokumentiert, Übertragungen und Ausbrüche finden aber auch in anderen Bereichen statt, z.B. im Arbeitsumfeld, in Schulen, bei Reisen, bei Tanz- und Gesangsveranstaltungen, Feiern, besonders auch bei Großveranstaltungen sowie in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern.

Die Ausbreitung der Omikronvariante ist sehr beunruhigend. Sie wird mit steigender Tendenz in Deutschland nachgewiesen und ist inzwischen die vorherrschende Variante. Die Omikronvariante ist deutlich übertragbarer als die früheren Varianten (z.B. Deltavariante). Es gibt erste Hinweise auf eine reduzierte Effektivität und Dauer des Impfschutzes gegen die Omikronvariante. Die Datenlage hinsichtlich der Schwere der Erkrankungen durch die Omikronvariante ist noch nicht ausreichend, allerdings zeigen erste Studien eher einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Deltavariante. Das Gesundheitswesen und auch weitere Versorgungsbereiche können durch den Fallzahlenanstieg dennoch stark belastet werden.

Die aktuelle Entwicklung ist daher sehr besorgniserregend, und es ist zu befürchten, dass es bei weiterer Verbreitung der Omikronvariante in Deutschland wieder zu einem erneuten Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfällen kommen wird - schon aufgrund des erwarteten massiven Anstiegs der Fallzahlen - und die deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html zuletzt aufgerufen am 20.01.22)

Am 22.01.2022 veröffentlichte der Expertenrat der Bundesregierung bereits zu Covid-19 einstimmig seine 3. Stellungnahme. Hiermit teilte dieser ergänzende Erkenntnisse zur Omikron-Variante und notwendige Vorbereitungen des Gesundheitssystems auf die kommende Infektionswelle mit. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass sich die aktuellen

Seite 8

Infektionszahlen in Europa und weltweit in kurzer Zeit sehr dynamisch entwickelt haben und in Deutschland am 19. Januar 2022 erstmals mehr als 100.000 Neuinfektionen an einem

Tag gemeldet wurden. Dies resultiert insbesondere aus einem herabgesetzten Schutz vor Infektion mit der Omikron-Variante durch vorbestehende Immunität. Hierdurch hat sich der Anteil der für SARS-CoV-2 Infektionen empfänglichen Bevölkerung kurzfristig in etwa verdoppelt.

Zudem verbreite sich die Omikron-Variante bisher vor allem in den jüngeren Bevölkerungsgruppen mit vielen Kontakten und weit weniger unter älteren Menschen. Letztere Gruppe stellt aber hinsichtlich einer Hospitalisierung die relevante Population dar. Die Neuaufnahmen auf die Intensivstationen sinken in Folge einer rückläufigen Delta-Welle derzeit, jedoch wird der Anstieg der Omikron-Welle langsam auch bei den Intensivstationsaufnahmen sichtbar.

Darüber hinaus zeigt die Hospitalisierung der COVID-19 Fälle regional eine Trendumkehr und einen Wiederanstieg, was zeitverzögert der international beobachteten Entwicklung entspricht.

Der ExpertInnenrat erwartet einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen, und es könnten in der Spitze 7-Tages-Inzidenzen von mehreren Tausend regional erreicht werden. Das Ausmaß der Krankenhausbelastung wird entscheidend von den Inzidenzen in der Gruppe der ungeimpften Erwachsenen und der über 50-Jährigen abhängen. Hier sind die Inzidenzen derzeit noch vergleichsweise niedrig, jedoch wurden in der Vergangenheit die Infektionen aus anderen Teilen der Bevölkerung in die Gruppe der Älteren eingetragen. Zudem besteht auch bei den über 50-Jährigen weiterhin eine zu große Impflücke. Die genauen Hospitalisierungsraten oder die Intensivpflichtigkeit bei Infektionen mit der Omikron-Variante sind in diesen Gruppen noch nicht bekannt. Die Hospitalisierungsrate werde niedriger als bei der Delta-Variante erwartet, müsste aber eine ganze Größenordnung (etwa Faktor 10) niedriger liegen als im vergangenen Winter, um die erwartete hohe Fallzahl zu kompensieren und das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Von einer derart starken Reduktion der Hospitalisierungsrate sei auf der Basis der aktuell verfügbaren Daten trotz Impfungen nicht auszugehen. Entsprechend sind bei weiter steigenden Inzidenzen sehr viele Krankenhausaufnahmen zu erwarten.

Zudem fallen regional in Deutschland bereits an einigen Kliniken viele MitarbeiterInnen durch Infektionen mit der Omikron-Variante und durch Quarantäne aus, und vereinzelt kommt es bereits zu Lieferengpässen bei medizinischen Gütern. Unter den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen steigen die Inzidenzen weiter, und es ist anzunehmen, dass die medizinische Versorgung zumindest regional eingeschränkt sein wird. Dies könne relevante Gefährdungen, z.B. bei der Versorgung von PatientInnen mit anderen Krankheiten, zur Folge haben. Auch in anderen Bereichen drohen durch einen hohen Krankenstand und Quarantäne erhebliche Personalausfälle oder sind bereits eingetreten.

Seite 9

Sowohl Kontaktbeschränkungen als auch Boosterimpfungen seien notwendig, um die Dynamik der aktuellen Omikron-Welle zu bremsen und das Gesundheitssystem und die KRITIS zu schützen.

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2000790/9d2b24aef2a1745548ba870166b64b7e/2022-01-22-nr-3-expertenrat-data.pdf?download=1> (zuletzt aufgerufen am 24.01.2022)

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen liegt am 25.01.2022 in Cottbus bei 811,6. Am 18.01.2022 lag diese noch bei 494,5. Die Hospitalisierungsrate im Land Brandenburg liegt am 26.01. bei 4,0 (3,3 am 21.01.2022). Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich stark ausbreitenden Virusmutation Omikron ist zu verhindern, dass die Werte in den nächsten Tagen noch weiter steigen werden. (Quelle: <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona-informationen/fallzahlen-land-brandenburg/>)

Versammlungen sind regelmäßig durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet, sodass der Mindestabstand nicht konsequent eingehalten und sichergestellt werden kann. Nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es teilweise zu Berührungen untereinander, aber auch zu nichtteilnehmenden Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen können die Teilnehmenden die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Geh tempos und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen. So verhält es sich bei dem hier verbotenen sogenannten „Cottbuser Spaziergang“. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt. Darüber hinaus handelt es sich vorliegend um eine Versammlung, die sich gegen die getroffenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wendet und damit die Teilnehmer erfahrungsgemäß überproportional ungeimpft sind und das Tragen von medizinischen Masken ablehnen.

Nach der o.g. Risikobewertung des RKI ist das SARS-CoV-2 grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar, dies gilt insbesondere für die zirkulierende Deltavariante und noch mehr für die Omikron Variante. Die Verbreitung der Omikron Variante verstärkt die Notwendigkeit intensiver kontaktreduzierender Maßnahmen, konsequenter Einhaltung der AHA-Regeln, sowie intensivierter Impfungen. Das RKI rät dringend dazu, grundsätzlich alle nicht notwendigen Kontakte zu reduzieren und Reisen zu vermeiden. Sofern Kontakte nicht ganz gemieden werden können, sollten sie auf einen engen, gleichbleibenden Kreis beschränkt werden, Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Das RKI rät dringend dazu, größere Veranstaltungen und enge Kontaktsituationen, z.B. Tanzveranstaltungen und andere Feiern im öffentlichen und privaten Bereich abzusagen oder zu meiden.

Seite 10

Ein Übertragungsrisiko besteht aber bei größeren Menschenansammlungen – wie den beabsichtigten „Cottbuser Spaziergängen“ – auch im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird (vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Coronavirus SARS-CoV-2: Erhöhte Ansteckungsgefahr in

Herbst und Winter“, insbesondere „Wieso ist die Ansteckungsgefahr draußen geringer als drinnen?“, Stand: 18.01.2022. abrufbar unter

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/basisinformationen/coronavirus-sars-cov-2-ansteckung-und-uebertragung/#c16164>

Bei dieser Sachlage ist das präventive Versammlungsverbot anmeldefähiger, aber nicht angemeldeter Versammlungen, die sich gegen die Coronamaßnahmen richten, geeignet, das Risiko potentieller Übertragungen von SARS-CoV-2 auf diesen nicht angemeldeten Versammlungen zu verringern. Diese Verpflichtung erscheint auch erforderlich, weil keine mildere, aber gleich geeignete Maßnahme ersichtlich ist. Als eine solche dürften hier insbesondere nicht beschränkende Auflagen, wie die Verpflichtung, während der Versammlungen eine FFP-2 Maske zu tragen, in Betracht kommen, da es der Versammlungsbehörde gerade durch die geplante „Nichtanmeldung“ unmöglich gemacht wird, durch vorherige Kooperation mit der Versammlungsleitung mildere Maßnahmen abzustimmen. Denn die Durchführung angemeldeter Versammlungen, die in der Regel entsprechenden Auflagen unterliegen, die durch die Polizei dann in Zusammenarbeit mit Versammlungsleitung und Ordnern auch durchsetzbar sind, ohne dass die Versammlung aufgelöst werden muss, bleibt weiterhin erlaubt. Mithin möchte die Versammlungsbehörde lediglich die rechtsmissbräuchliche Nichtanmeldung von geplanten Versammlungen (entgegen § 14 BVerfGG) verhindern, um so die Menschenansammlungen auf engem Raum ohne das Einhalten der Hygienevorschriften, der Abstandsregeln und der Maskenpflicht gar nicht erst entstehen zu lassen. Denn die Ansteckungsgefahr ist bei solchen engen Kontakten von Personen auch im Freien gerade auch durch die ansteigende Verbreitung der neuen Omikronvariante sehr hoch. Auch die nachträgliche Auflösung einer nicht angemeldeten Versammlung ist kein gleich geeignetes milderes Mittel. Denn aufgrund der momentan bestehenden Infektionslage ist es der Versammlungsbehörde und der Polizei zum Schutz von Leib und Leben und der Gesundheit Dritter und auch der Teilnehmenden selbst gerade nicht zumutbar, zunächst abzuwarten, dass sich die Menschen aufgrund der vielfältigen Aufrufe zur nicht angemeldeten Versammlung treffen und auf engem Raum ohne das Tragen von Masken oder das Einhalten von Abständen treffen und diese dann aufzulösen. Bei einer nachträglichen Auflösung solcher Versammlungen besteht gerade angesichts der aktuellen Entwicklung der Infektionslage und der neu aufgetauchten Omikronvariante eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dann einerseits bereits Ansteckungen unter den Teilnehmern stattgefunden haben, andererseits besteht die akute Gefahr, dass durch die notwendige Auflösung selbst – ohne vorhandenen Versammlungsleiter und ohne Ordner – weitere Ansteckungen erfolgen.

Um eine Umgehung des Verbots zu verhindern, mussten vorliegend auch Ersatzveranstaltungen von dem Verbot miterfasst werden.

Seite 11

Letztendlich bleibt jedoch allen Veranstaltern geplanter Versammlungen es weiterhin offen, diese entsprechend den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes anzumelden und durchzuführen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Bewegung der Teilnehmer der nicht angemeldeten Versammlungen in jüngster Zeit und der damit verbundenen Ungewissheit der Versammlungsorte für die Versammlungsorte wurde ein größerer Umfang des Cottbuser Stadtgebiets von der vorliegenden Verbotsverfügung umfasst. Mit den Gemarkungen Altstadt, Brunshwig, Ströbitz, Schmellwitz, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Madlow, Branitz und Saspow der Stadt Cottbus sind die Stadtteile Ströbitz, Klein Ströbitz, Brunshwig, Mitte, Sandow, Branitzer Siedung, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Madlow, Branitz und Saspow von der Verbotsverfügung umfasst.

Seitens des Bundesgesundheitsministers wurde angekündigt, dass im Februar 2022 der Höchststand von Infektionen zu erwarten sind (Lauterbach, ZDF-Sendung Berlin Direkt, 23. Januar 2022). Weiterhin ist die derzeit geltende Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum Ablauf des 13.02.2022 befristet. Danach sollen die Infektionslage und die notwendigen Maßnahmen neu bewertet werden. Entsprechend wurde die Geltungsdauer der vorliegenden Verbotsverfügung entsprechend gefasst. Weiterhin wurde ein mögliches Aufheben der Allgemeinverfügung genannt und vorgesehen, um der Versammlungsbehörde die Möglichkeit zu geben, noch vor Ende der Geltungsdauer, wenn die Voraussetzungen vorliegen, agieren zu können.

Die vorliegende Verfügung ergeht in der Form einer Allgemeinverfügung, welche gem. § 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben wird. Dies ist zulässig, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich bedeutet, dass die individuelle Bekanntgabe wegen der Natur des in Rede stehenden Verwaltungsakts nicht möglich oder jedenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, etwa weil nicht mit Sicherheit feststellbar ist, wer betroffen ist (Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. A. 2020, § 41 Rn. 46). Aufgrund der Aufrufe im Internet, die sich nicht als Anmeldungen von Versammlungen bei der Versammlungsbehörde wiederfanden, war es nicht möglich, jedem einzelnen potentiellen Veranstalter oder Teilnehmer die Allgemeinverfügung oder gar eine Einzelverfügung bekannt zu geben.

Nach § 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Dies ist mit der Veröffentlichung am 29.01.2022 in der Lausitzer Woche, der Internetpräsenz der Polizei sowie der Stadt Cottbus erfolgt. Weiterhin wird die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung von Presseerklärungen an die regionalen Medien begleitet. Die Verfügung samt Begründung ist im Sicherheitszentrum der Stadt Cottbus in den Öffnungszeiten einzusehen und wurde in der Fensterscheibe veröffentlicht, so dass eine Kenntnisnahme auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich ist.

Seite 12

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs erfolgt vorliegend gem. § 64 PolG Bbg. Die Androhung dieses Zwangsmittels ist vorliegend geeignet, erforderlich und angemessen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die v.g. Verbotsverfügungen wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das private Aussetzungsinteresse eines etwaigen Rechtsmittels.

Zunächst ist in der Zeit der Covid – Pandemie, gerade bei der derzeit auftretenden Omikron – Variante, und der damit verbundenen Gefahren für die allgemeine Gesundheitsversorgung sowie der übrigen kritischen Infrastruktur der Infektionsschutz ein Schutzgut von allerhöchstem öffentlichen Interesse.

Wenn vorliegend die Dauer eines Widerspruchsverfahrens und ggf. eines folgenden Klageverfahrens abgewartet würde, würde die Wirkung der vorliegenden Verbotsverfügung umgangen und der „Cottbuser Spaziergang“ würde erneut stattfinden.

Auflagen und Versammlungsverbot sind bei zu erwartenden Anfechtungsrechtsbehelfen mit der Folge des § 80 Abs. 1 – ohne Vollziehbarkeitsanordnung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4) wirkungslos und damit wertlos. Der behördlich für notwendig erachtete Rechtsgüterschutz unterbleibt auf Grund der aufschiebenden Wirkung. Vor diesem Hintergrund sind versammlungsrechtliche Maßnahmen nur sinnvoll, wenn ihre sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wird (vgl. Schoch/Schneider/Schoch, 41. EL Juli 2021, VwGO § 80 Rn. 216e).

Seitens der Versammlungsbehörde wird nicht verkannt, dass es sich bei der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG um ein überragendes Rechtsgut handelt. Die vorliegende Verbotsverfügung ist jedoch die ultima ratio, da alle weiteren Maßnahmen, wie Auflagen an die Versammlung erteilen oder Auflösung der Versammlung, welche in der Vergangenheit angewandt wurden, erfolglos geblieben sind.

Zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der kritischen Infrastruktur (Gesundheitsversorgung, Polizei) war vorliegend die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Polizeipräsidium Land Brandenburg, Polizeidirektion Süd, Stabsbereich 4, Juri-Gagarin-Str. 15-16, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus kann auf Ihren Antrag hin die Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Absatz 5 der VwGO anordnen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Gillet', written in a cursive style.

Gillet

Versammlungsbehörde

Hinweis:

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BVersG handelt ordnungswidrig, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist. Dieses kann gemäß § 29 Abs. 2 BVersG mit einem Bußgeld von bis zu 500 € geahndet werden.